

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe TIROL
2005/5

Tirol

Tätigkeit im Jahr 2004

Bisher erschienen:

Reihe Tirol 2005/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Innovation der Tiroler Landesverwaltung
Reihe Tirol 2005/2	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Landeshauptstadt Innsbruck
Reihe Tirol 2005/3	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Landeshauptstadt Innsbruck
Reihe Tirol 2005/4	Tiroler Landestheater

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at**Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Bösmüller GesmbH

Herausgegeben: Wien, im August 2005



Bericht des Rechnungshofes

Bundesland Tirol

Tätigkeit im Jahr 2004

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
Tirol	Wirkungsbereich des Bundeslandes Tirol	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	3
	<u>In Verwirklichung begriffene Anregung</u>	5
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	6
	 Prüfungsergebnisse	
	<u>Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung</u>	9
	<u>Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer</u>	11
	 Wirkungsbereich des Bundeslandes Tirol der Landeshauptstadt Innsbruck	
	<u>Tiroler Landestheater</u>	25

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnologie
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Der Bericht über das Tiroler Landestheater wird dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck inhalts- und zeitgleich vorgelegt.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Landtag über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Tirol

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Gesundheitswesen

im Bereich Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

- (1) Bundesweit einheitliche Festlegung der Mittelverteilung gemäß Kern- und Steuerungsbereich bei der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) (Reihe Tirol 2000/3 S. 12 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Tirol 2004/2 S. 3 Abs. 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde den Ländern aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004 die Möglichkeit eingeräumt, für die länderspezifische Ausformung des LKF-Systems einen Steuerungsbereich vorzusehen.

Auch gemäß der im Herbst 2004 beschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wäre bei der Mittelaufteilung im Rahmen des LKF-Steuerungsbereiches auf besondere Versorgungsfunktionen Rücksicht zu nehmen.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (2) Einstellen der Praxis, die Impftätigkeit der Ärzte gesondert zu entlohnen, weil diese zumeist in der Dienstzeit erbracht und durch den Monatsbezug abgegolten wurde (Reihe Tirol 2001/7 S. 51 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Tirol 2004/2 S. 3 Abs. 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei es unter Einbindung der Amtsärzte möglich gewesen, hohe dokumentierbare Durchimpfungsraten zu erzielen und die Maßnahmen kostengünstig anzubieten. Dieser Kernbereich nachhaltiger Präventionsmaßnahmen soll in der derzeitigen Form beibehalten werden.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

- (3) Einrichtung der Gesundheitsreferate der Bezirkshauptmannschaften als Außenstellen des Amtes der Landesregierung unter dessen einheitlicher Leitung (Reihe Tirol 2001/7 S. 51 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Tirol 2004/2 S. 4 Abs. 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe sich die derzeitige Regelung, dass das Gesundheitsreferat personell, administrativ und räumlich dem Bezirkshauptmann zugeordnet und fachlich der Abteilung Landessanitätsdirektion unterstellt sei, im Großen und Ganzen bewährt.

Arzneimittelwesen

im Bereich des Arzneimittelwesens

- (4) Straffung der Arbeitsabläufe der Geschäftsstelle der Ethikkommission, um eine Verringerung des Personalstandes zu erzielen (Reihe Tirol 2004/2 S. 43 Abs. 9.2).

Laut Mitteilung der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH und der Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck habe sich der Personalstand der Geschäftsstelle nicht verändert. Aufgrund der Umsetzung einer EU-Direktive seien Novellierungen des Arzneimittelgesetzes und des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes nötig gewesen, was zu wesentlich aufwendigeren administrativen Anforderungen an die Tätigkeit der Ethikkommission und ihrer Geschäftsstelle geführt habe.

Förderung des Transplantationswesens

im Bereich der Förderung des Transplantationswesens

- (5) Die Entnahme von Organen von Verstorbenen wäre als Leistung der Krankenanstalt in die jeweilige Anstaltsordnung aufzunehmen (Reihe Tirol 2003/4 S. 47 Abs. 8.3).

Laut Mitteilung der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH beschreibe das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz nicht explizit die Entnahme als Aufgabe der Krankenanstalt. Es werde eine zusätzliche Aufnahme als Aufgabe der Krankenanstalt in die Anstaltsordnung für nicht erforderlich gehalten.

In Verwirklichung begriffene Anregung

Verwaltung

im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Förderung

Die Finanzierung der Landwirtschaftskammer wäre möglichst weitgehend vertraglich festzulegen; dabei wären die Leistungs- und Kontrollbeziehungen möglichst genau zu definieren (Reihe Tirol 2003/4 S. 26 Abs. 14.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung bestehe eine solche Regelung bezüglich des Personalaufwands. Allenfalls darüber hinausgehend notwendige Vereinbarungen würden nach Verabschiedung des in Ausarbeitung befindlichen Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes abgeschlossen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Förderung

- (1) Bezüglich der Bevorzugung heimischer Produkte zur Förderung der heimischen Wirtschaft wäre die Prüfung auf Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Regelungen der EU voranzutreiben (Reihe Tirol 2003/4 S. 26 Abs. 14.3).

Laut Mitteilung der Landesregierung läge nunmehr ein diesbezügliches Rechtsgutachten vor, das die Bedenken der Tiroler Landesregierung und des RH im Wesentlichen bestätige. Die Landesregierung sei bemüht, eine mit dem Wettbewerbsrecht vereinbare Tätigkeit des Vereins „Agrarmarketing Tirol“ sicherzustellen.

- (2) Die Kosten der Förderungssysteme sollen vermehrt berücksichtigt und besonders ineffiziente Förderungsmaßnahmen überdacht werden (Reihe Tirol 2003/4 S. 26 Abs. 14.1).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien bei verschiedenen – für zweckmäßig erachteten – Kleinstförderungen (Steiflächenförderung sowie im forstlichen Bereich) die Abwicklungsverfahren weiter optimiert worden. Bei der Forstförderung soll 2005 auch in verschiedenen Sparten die Untergrenze der Förderungswürdigkeit angehoben werden.

- (3) Die pauschalierte Höhe der Tiroler Milchhygiene-Förderung sollte jährlich neu berechnet werden (Reihe Tirol 2003/4 S. 26 Abs. 14.4).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Empfehlung des RH entsprochen worden.

im Bereich der Raumordnung und Raumplanung

- (4) Erstellung des Leitbildes für die räumliche Entwicklung Tirols (Reihe Tirol 2003/2 S. 14 Abs. 11.2, zuletzt Reihe Tirol 2004/2 S. 4).

Die Landesregierung teilte mit, dass der Empfehlung des RH betreffend die Wiederaufnahme des Prozesses zur Ausarbeitung des „Leitbildes für die räumliche Entwicklung Tirols“ entsprochen worden sei; die Erstellung des Leitbildes wäre mit der nunmehrigen Bezeichnung „Zukunft Raum Tirol“ von der Landesregierung im November 2004 beschlossen worden. Der fachliche Leitbildentwurf soll bis Dezember 2005 fertig gestellt werden.

Prüfungsergebnisse

Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung

- 1.1** Der RH überprüfte von April bis Juni 2004 Aufsichtsmaßnahmen der Tiroler Landesregierung. Er erstellte dabei erstmals einen umfassenden Katalog über sämtliche Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung.

Zu dem im Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnis gab die Tiroler Landesregierung im Jänner 2005 eine Stellungnahme ab. Sie brachte darin zum Ausdruck, die vom RH ausgesprochenen Empfehlungen umsetzen und eine Anregung des RH in Evidenz halten zu wollen. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Wie der RH feststellte, nahm die Landesregierung die sich aus ihren Aufsichtsverpflichtungen ergebende Verantwortung wahr. Die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Aufsichtsdurchführung waren geschaffen. Insbesondere in den Bereichen, in denen Aufsichtspflichten aufgrund gesetzlicher Vorgaben bestanden, waren keine aufsichtsfreien Räume festzustellen.

Insgesamt entfielen rd. 300 Aufsichtsmaßnahmen auf rd. 40 Abteilungen des Amtes der Landesregierung. Die Bezirkshauptmannschaften nahmen jeweils rd. 110 Aufsichtsmaßnahmen wahr.

- 1.2** Die zur Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen eingesetzten personellen Ressourcen waren in Anbetracht des Risikopotenzials angemessen. Die Kosten hiefür machten rd. 18,1 % der personellen Ressourcen des gesamten Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften aus. Rund 16,5 % der Vollbeschäftigungsäquivalente entfielen auf Aufsichtssagenden.

Die aufsichtsverantwortlichen Bediensteten des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften waren um die bestmögliche Nutzung der für Aufsichtszwecke zur Verfügung stehenden Ressourcen bemüht. Der RH anerkannte insbesondere die vom Land Tirol gesetzten Initiativen zur Länderkooperation im aufsichtsrelevanten Bereich Betriebsanlagenrecht.

Für einige Bereiche der Aufsicht bzw. im Zusammenhang mit dieser war Verbesserungspotenzial gegeben. Der RH hob dazu im Einzelnen folgende Empfehlungen hervor:

- Die Sozial- und Gesundheitssprengel sollten unter Berücksichtigung der Ergebnisse durchgeführter Organisationsanalysen umgestaltet werden.
- Die Reduktion der Aufgaben der Bezirksforstinspektionen sollte konsequent fortgesetzt werden; organisatorische Maßnahmen, die einen flexiblen Ersatz der Bediensteten der Bezirksforstinspektionen ermöglichen, wären zu überdenken.
- Die Förderungsabwicklung im Forstbereich sollte unter Beibehaltung der erforderlichen Kontrollstandards vereinfacht werden.
- Die Anwendbarkeit der zweckmäßigen Vorgangsweise einer Länderzusammenarbeit zur Schaffung einer IT-Lösung – die sich beispielsweise im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen bewährt hat – wäre auch in anderen Bereichen zu überprüfen.
- Der Betriebsanlagenkataster wäre durch die Erfassung von Überprüfungsdaten weiter auszubauen.

Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

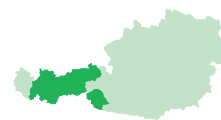
Kurzfassung

Die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen konnten ihren Anspruchsberechtigten infolge höherer Beitragsleistungen der Versicherten und des Landes Tirol als Dienstgeber großzügige Krankenversicherungsleistungen erbringen.

Die Pro-Kopf-Einnahmen der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen waren um 84 % (Landesbeamte) bzw. um 35 % (Landeslehrer) höher als die der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).

Die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen finanzierten ihren Versicherten insbesondere bei Zahnbehandlung und Zahnersatz, aber auch bei Heilbehelfen großzügige Leistungen. So leisteten sie z.B. für Vollgusskronen und Brillenfassungen rund sechsmal so hohe Kostenzuschüsse wie die BVA. Bei der ärztlichen Hilfe lagen die für die Krankenfürsorgeeinrichtungen ausgehandelten Tarife um 10 % über jenen der BVA; für die Anstaltspflege in der Sonderklasse leisteten die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen Zuzahlungen.

Aufgrund der in den letzten Jahren rückläufigen Anzahl der Anspruchsberechtigten war der Personalstand in der als Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung für beide Krankenfürsorgeeinrichtungen eingerichteten Geschäftsstelle überhöht.



Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

Kenndaten der Krankenfürsorgeeinrichtung der Tiroler Landeslehrer

Rechtsgrundlage	Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97/1998					
Aufgabe	Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung für die Tiroler Landeslehrer					
Gebarungsentwicklung	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR					
Einnahmen Krankenfürsorge	19,55	20,19	20,50	21,14	21,42	21,46
davon						
<i>Beiträge</i>	17,59	18,13	18,63	19,22	19,71	19,92
<i>Vermögenserträge</i>	1,03	1,01	0,95	0,91	0,73	0,57
Ausgaben Krankenfürsorge	20,07	20,75	20,52	20,41	20,88	21,09
davon						
<i>Versicherungsleistungen</i>	19,90	20,60	20,35	20,32	20,81	21,03
Gebarungsergebnisse Krankenfürsorge	- 0,52	- 0,56	- 0,02	0,73	0,54	0,37
	Anzahl					
Mitarbeiter ¹⁾						
Verwaltung und Verrechnung	14,9	16,3	16,5	16,7	17,2	16,7
geschützte Personen ²⁾						
Versicherte	6.811	6.816	6.917	7.000	7.011	7.070
Angehörige	9.131	9.154	8.856	8.859	8.715	8.560
<u>Summe</u>	<u>15.942</u>	<u>15.970</u>	<u>15.773</u>	<u>15.859</u>	<u>15.726</u>	<u>15.630</u>

¹⁾ im Jahresdurchschnitt

²⁾ jeweils zum 31. Dezember

Quellen: Rechnungsabschlüsse

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mitte Mai bis Juni 2004 die Gebarung des Landes Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten (Beamten-Krankenfürsorge) und der Tiroler Landeslehrer (Lehrer-Krankenfürsorge).

Das Land Tirol stellt gemäß dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (BLKUG 1998) die Kranken- und Unfallfürsorge für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landesbediensteten einschließlich der Landeslehrer sicher.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Diese Personen sind daher gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetzes (B–KUVG) von der Krankenversicherung und gemäß § 3 Z 2 B–KUVG von der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) ausgenommen. Voraussetzung für diese Ausnahme ist, dass den Versicherten Anspruch auf Leistungen zusteht, die denen nach dem B–KUVG mindestens gleichwertig sind.

Der RH verglich daher die Leistungen der Beamten– und der Lehrer–Krankenfürsorge mit den Leistungen der BVA. Weiters erhob er den für das Land als Dienstgeber und die Versicherten entstandenen Aufwand.

Zu den im November 2004 übermittelten Prüfungsergebnissen nahm die Tiroler Landesregierung im Februar 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2005.

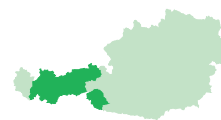
Finanzielle Lage

- 2.1** Von 1999 bis 2003 waren die Ausgaben für Leistungen der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen insgesamt höher als die Beitragseinnahmen. So beliefen sich die Versicherungsleistungen auf 50,26 Mill. EUR (Beamten–Krankenfürsorge) bzw. 101,98 Mill. EUR (Lehrer–Krankenfürsorge). Diesen Ausgaben standen Beitragseinnahmen von 49,06 Mill. EUR (Beamten–Krankenfürsorge) bzw. 93,28 Mill. EUR (Lehrer–Krankenfürsorge) gegenüber. Die Vermögenserträge beliefen sich auf 2,39 Mill. EUR (Beamten–Krankenfürsorge) bzw. auf 4,63 Mill. EUR (Lehrer–Krankenfürsorge).

Das Reinvermögen (Sondervermögen und Rücklagen) erhöhte sich im selben Zeitraum von 10,99 Mill. EUR auf 13,80 Mill. EUR (Beamten–Krankenfürsorge) bzw. von 17,92 Mill. EUR auf 19 Mill. EUR (Lehrer–Krankenfürsorge).

Das Land Tirol trug den Verwaltungsaufwand der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen, der aber in den Rechnungsabschlüssen des Landes nicht gesondert ausgewiesen wurde.

- 2.2** Der RH errechnete für das Jahr 2003 einen Verwaltungsaufwand des Landes für die Lehrer–Krankenfürsorge von 0,64 Mill. EUR und für die Beamten–Krankenfürsorge von 0,32 Mill. EUR.



Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

- 3.1** Infolge der im BLKUG 1998 gegenüber dem B-KUVG höheren Beitragssätze und der fehlenden Höchstbeitragsgrundlage zahlte das Land Tirol für die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen einen höheren Dienstgeberbeitrag (eine höhere Zuwendung) sowie die Tiroler Landeslehrer und Landesbeamten einen höheren Dienstnehmerbeitrag, als bei einer Krankenversicherung nach dem B-KUVG angefallen wäre.
- 3.2** Nach Berechnungen des RH waren aufgrund des BLKUG 1998 im Jahr 2003 die Dienstgeberbeiträge um 2,87 Mill. EUR (1,30 Mill. EUR für Landeslehrer und 1,57 Mill. EUR für Landesbeamte) und die Dienstnehmerbeiträge um 1,51 Mill. EUR (0,34 Mill. EUR für Landeslehrer und 1,17 Mill. EUR für Landesbeamte) höher als bei einer Krankenversicherung nach dem B-KUVG.

Nach Ansicht des RH war die noch zufriedenstellende finanzielle Lage der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen vor allem auf die hohen Zuwendungen (Dienstgeberbeiträge) des Landes und das Tragen des Verwaltungsaufwands durch das Land Tirol zurückzuführen. Im Jahr 2003 betrug diese Mehrbelastung des Landes Tirol für die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen insgesamt 3,83 Mill. EUR (1,94 Mill. EUR für Landeslehrer und 1,89 Mill. EUR für Landesbeamte).

Der RH wies darauf hin, dass die Lücke zwischen den Beitragseinnahmen und den höheren Ausgaben für Krankenfürsorgeleistungen weitgehend durch die erzielten Vermögenserträge abgedeckt wurde. Zur mittelfristigen Bestandsicherung der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen schienen dem RH jedoch weitere Maßnahmen geboten.

- 3.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien mit der Novelle zum BLKUG 1998 ab 1. Jänner 2005 unter anderem die Nebengebühren bzw. eine allfällige Nebengebührenezulage in die Beitragsgrundlage – allerdings nur für die Dienstnehmerbeiträge – einbezogen worden. Weiters verwies die Landesregierung auf die bereits gesetzten Maßnahmen im Leistungsbereich.*

Geschäftsstelle

- 4.1** In der als Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Geschäftsstelle waren im Jahr 2003 unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigten 25,8 vollbeschäftigte Mitarbeiter, davon 17,2 Mitarbeiter für die Landeslehrer und 8,6 Mitarbeiter für die Landesbeamten, tätig. Gegenüber dem Jahr 1999 war der Personalstand um 15 % gestiegen, obwohl sich die Zahl der Versicherten (Direktversicherte und Mitversicherte) von 21.613 auf 21.364, somit um ca. 1 %, verringert hatte.
- 4.2** Der RH empfahl eine Verringerung der Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, was ihm insbesondere bei Umsetzung seiner Anregungen für Abschaffungen im Leistungsbereich der Krankenfürsorge geboten erschien.
- 4.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung waren am 31. Dezember 2004 nur mehr 25,1 vollbeschäftigte Mitarbeiter in der Geschäftsstelle tätig. Das Land sagte auch eine Evaluierung zu, ob und inwieweit durch die Umsetzung der Anregungen des RH im Leistungsbereich Einsparungen bei der Mitarbeiterzahl vorgenommen werden könnten.*

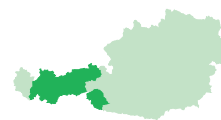
Beitragswesen

Beitragsaufkommen

- 5** Die Gebietskrankenkassen (GKK), die Betriebskrankenkassen (BKK), die BVA sowie die Beamten- und die Lehrer-Krankenfürsorge erzielten im Jahr 2003 folgende Einnahmen in der Krankenversicherung pro Kopf eines direkt Versicherten:

Versicherungsträger	Einnahmen insgesamt	Beitrags- einnahmen
	in EUR	
GKK	1.784,94	1.429,31
BKK	2.331,01	1.927,24
BVA	2.435,45	2.081,18
Beamten-Krankenfürsorge	4.152,89	3.828,62
Lehrer-Krankenfürsorge	3.061,65	2.817,21

Quellen: Statistische Daten aus der Sozialversicherung – Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Finanzstatistik Berichtsjahr 2003 bzw. Rechnungsabschlüsse der jeweiligen Krankenfürsorgeeinrichtung



Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

Der Beamten-Krankenfürsorge standen somit pro Kopf eines direkt Versicherten um 133 % höhere Gesamteinnahmen bzw. 168 % höhere Beitragseinnahmen, der Lehrer-Krankenfürsorge um 72 % höhere Gesamteinnahmen bzw. 97 % höhere Beitragseinnahmen als den Gebietskrankenkassen für ihre Versicherten zur Verfügung. Verglichen mit der BVA waren die Beitragseinnahmen der Beamten-Krankenfürsorge pro Kopf um 84 % bzw. der Lehrer-Krankenfürsorge um 35 % höher.

Die hohen Beitragseinnahmen der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen resultierten vor allem aus den höheren Beitragssätzen sowohl für die Versicherten als auch für das Land Tirol als Dienstgeber und aus höheren Beitragsgrundlagen. In den gesetzlichen Bestimmungen fehlte nämlich eine Höchstbeitragsgrundlage, wie sie bei den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der BVA vorgesehen ist.

Beitragssätze

6.1 Die folgende Tabelle zeigt die Beitragssätze im Jahr 2003, getrennt nach Dienstgeber- und Dienstnehmeranteilen:

Versicherte	Versicherungsträger	Höchstbeitragsgrundlage in EUR	Dienstgeberanteil	Dienstnehmeranteil in %	gesamt
Angestellte	GKK, BKK	3.360	3,50	3,40	6,90
Arbeiter	GKK, BKK	3.360	3,65	3,95	7,60
Beamte	BVA	3.360	3,15*	3,95	7,10*
Tiroler Landesbeamte	Beamten-Krankenfürsorge	keine	4,50	4,50	9,00
Tiroler Landeslehrer	Lehrer-Krankenfürsorge	keine	4,00	4,00	8,00

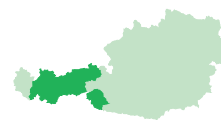
* Zusätzlich leistet der Dienstgeber einen Zuschlag von 0,4 % der Beitragsgrundlage zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation.

Ab 2004 entwickelten sich die Dienstnehmer-Beitragssätze (für aktive Dienstnehmer und für Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen) wie folgt:

Dienstnehmer-Beitragssatz für aktive Dienstnehmer	Höchstbeitragsgrundlage	2004	2005
		in %	
BVA	ja	4,05	4,10
Beamten-Krankenfürsorge	nein	4,50	4,50
Lehrer-Krankenfürsorge	nein	4,00	4,00
Beitragssatz für Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	Höchstbeitragsgrundlage	2004	2005
		in %	
BVA	ja	4,35	4,90
Beamten-Krankenfürsorge	nein	4,50	4,50
Lehrer-Krankenfürsorge	nein	4,00	4,00

6.2 Somit galten für die Tiroler Landeslehrer (Aktive und Pensionisten) bereits im Jahr 2004 geringere Dienstnehmer-Beitragssätze als für die bei der BVA nach dem B-KUVG versicherten Lehrer. Ab 2005 war dies auch für die pensionierten Tiroler Landesbeamten der Fall.

6.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde die Beitragsentwicklung aufmerksam beobachtet und gegebenenfalls evaluiert werden.*

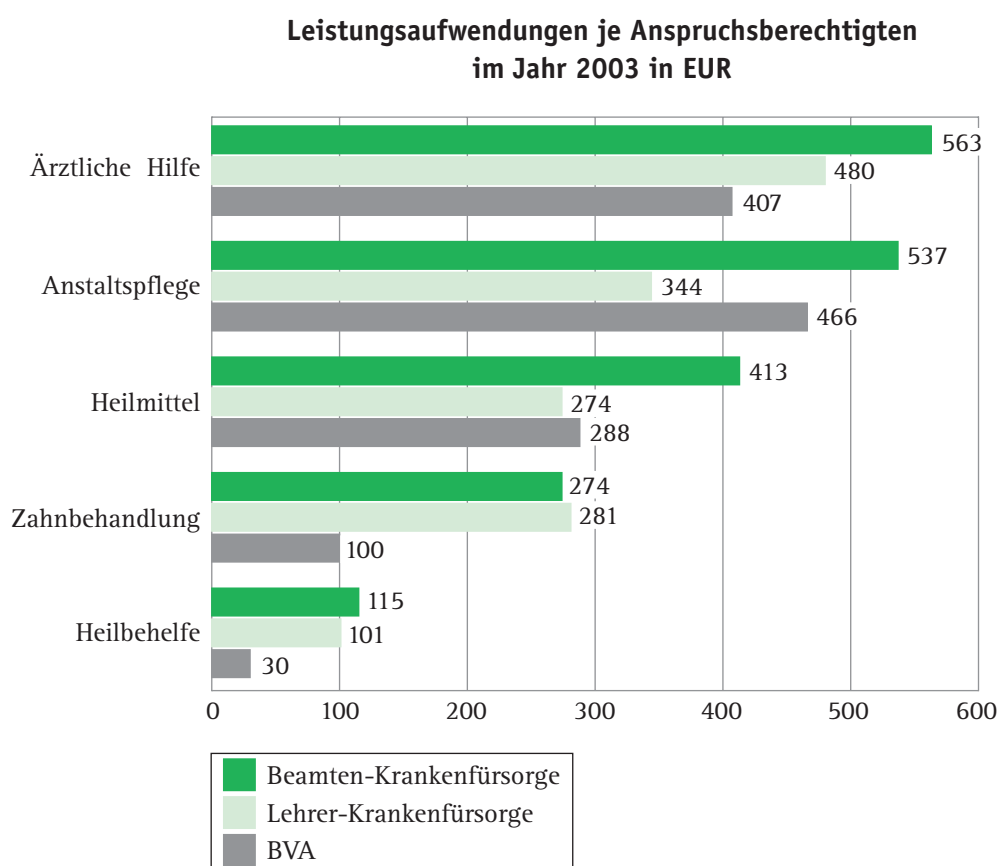


Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

Leistungswesen

Kopfquoten

7 Die leistungsrechtlichen Bestimmungen im BLKUFVG 1998 waren für Tiroler Landesbeamte und Landeslehrer ident. Trotzdem waren die auf dem folgenden Schaubild gezeigten Aufwendungen je Anspruchsberechtigten bei der Beamten-Krankenfürsorge bei allen Leistungsarten außer der Zahnbehandlung deutlich höher als bei der Lehrer-Krankenfürsorge:



Allerdings war der Anteil der Pensionisten an den Direktversicherten bei der Beamten-Krankenfürsorge mit 55 % deutlich höher als bei der Lehrer-Krankenfürsorge (36 %) und bei der BVA (40 %).

Der Vergleich zeigte erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen einerseits und der BVA andererseits, die teilweise auf großzügigere Leistungen der Krankenfürsorgeeinrichtungen zurückzuführen waren.

Die Aufwendungen für Anstaltspflege lagen bei der Beamten-Krankenfürsorge (537 EUR je Anspruchsberechtigten) über denen der BVA (466 EUR), bei der Lehrer-Krankenfürsorge (344 EUR) jedoch darunter. Die Kopfquote der Tiroler Landeslehrer war somit fast 40 % niedriger als jene der Tiroler Landesbeamten. Dieser Unterschied ergab sich schon aus dem im Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetz 2001 fixierten Beitrag des Landes an den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds.

Anspruchsberechtigung von Angehörigen

- 8.1** Gemäß § 18 BLKUGF 1998 hatte ein Angehöriger, der selbst nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt ist, Anspruch auf einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den Leistungen nach dem BLKUGF 1998 und den Leistungen, die ihm nach den Vorschriften des anderen Versicherungsverhältnisses zustehen.

Im Jahr 2003 gab die Beamten-Krankenfürsorge 0,3 Mill. EUR für ihre 856 und die Lehrer-Krankenfürsorge 0,75 Mill. EUR für ihre 2.909 Angehörigen im Sinne des § 18 BLKUGF 1998 aus*. Der größte Anteil davon entfiel jeweils auf die Zahnbehandlung.

* Anzahl der Personen jeweils zum 31. Dezember 2003

- 8.2** Nach Ansicht des RH sollten die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen jenen Angehörigen, die bei einem anderen Sozialversicherungsträger versichert sind, keine zusätzlichen Leistungen gewähren, weil Angehörige im B-KUVG und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nur dann Anspruch auf Leistungen haben, wenn sie nicht selbst gesetzlich krankenversichert sind.
- 8.3** *Die Landesregierung teilte mit, dass die Leistungen für die genannten Angehörigen auf Anstaltspflege, Zahnersatz, Kieferregulierung sowie Brillen und Kontaktlinsen im Rahmen der Versorgung mit Heilbehelfen bereits reduziert worden seien.*

Eine Vergütung der Kosten für Arzthilfe, Zahnbehandlung, Medikamente, sonstige Heilbehelfe, Kuraufenthalte und Kurwendungen, Wochengeld, Bestattungskostenbeitrag, Krankentransporte, Reisekosten, physikalische Behandlungen, Psychotherapie, Haushaltshilfe usw. finde nicht mehr statt. Entsprechende weitere Evaluierungen würden folgen.



Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

Ärztliche Hilfe

- 9.1** Die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen vergüteten ihren Versicherten 90 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 90 % des Tarifs, der jeweils nach der für Mitglieder der Tiroler Ärztekammer vereinbarten Honorarordnung galt. Der solcherart vom Versicherten zu tragende Selbstbehalt von 10 % betrug nur die Hälfte des für BVA-Versicherte geltenden Satzes von 20 %.

Die Tarife der Honorarordnung lagen im Jahr 2003 durchschnittlich um 10 % über jenen der BVA und wurden für alle vier Tiroler Krankenfürsorgeeinrichtungen gemeinsam mit der Tiroler Ärztekammer ausgehandelt. Besonders große Unterschiede im Vergleich zur BVA bestanden beispielsweise bei Sonografie (Ultraschall-Untersuchung), Elektro-Kardiogramm (EKG) oder bei Röntgendiagnostischen Untersuchungen und Laborleistungen.

- 9.2** Der RH empfahl weitere Bemühungen zur Annäherung der Honorierung ärztlicher Leistungen an die Tarife der BVA.
- 9.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung seien mit der Tiroler Ärztekammer niedrigere Labortarife und niedrigere Tarife für sonografische Leistungen ab 1. Jänner 2005 vereinbart worden. Weitere Bemühungen zur Verringerung des Unterschieds in den Tarifen zwischen der BVA und den Krankenfürsorgeeinrichtungen wurden zugesagt.*

Anstaltspflege

- 10.1** Die im Folgenden angeführten Tarife und Höchstgrenzen enthalten keine Umsatzsteuer.

Bei einem Aufenthalt in der Sonderklasse in öffentlichen Krankenhäusern oder in Sanatorien sind die jeweiligen Kosten grundsätzlich vom Patienten bzw. von seiner privaten Zusatzkrankenversicherung zu tragen. Die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen übernahmen allerdings bei einem solchen Aufenthalt ihrer Anspruchsberechtigten einen Teil der Kosten. Sie errechneten einen Sonderklasseanteil (bezogen auf die Spitalstage) von rd. 55 % bei den Landesbeamten bzw. rd. 64 % bei den Landeslehrern.

Im Jahr 2003 leisteten die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen eine tägliche Zuzahlung von 34,90 EUR. Zusätzlich erstatteten sie Arztleistungen nach dem Arzttarif. Bei einer Unterbringung in einem Sanatorium wurden zusätzlich 136 EUR pro Tag bezahlt. Insgesamt betrug diese Zahlungen im Jahr 2003 rd. 1,1 Mill. EUR für die Beamten-Krankenfürsorge und rd. 2 Mill. EUR für die Lehrer-Krankenfürsorge.

Zahnbehandlung und
Zahnersatz

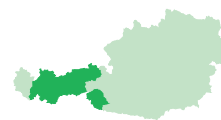
10.2 Der RH wies darauf hin, dass die gesetzliche Krankenversicherung im Allgemeinen keine Kosten für die Unterbringung in der Sonderklasse übernimmt; dafür muss privat vorgesorgt werden. Dagegen wurde der Aufenthalt der bei den beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen Versicherten in der Sonderklasse zum Teil durch öffentliche Mittel des Landes (höhere Dienstgeberbeiträge als bei der BVA) und des Bundes (Krankenversicherungsbeiträge mindern die Lohnsteuerbemessungsgrundlage) finanziert.

11.1 Die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen vergüteten ihren Versicherten bei Inanspruchnahme zahnärztlicher Hilfe 90 % der mit der Tiroler Ärztekammer (Kurie der Zahnärzte) und der Tiroler Dentistenkammer vereinbarten Honorartarife für konservierende und chirurgische Maßnahmen. Auch für die übrigen zahnheilkundlichen Verrichtungen wurden 90 % der Tarife übernommen. Die Tarife lagen in nahezu allen Positionen erheblich über jenen der BVA (bei der Zahnsteinentfernung um 88 % und bei Einflächfüllungen um 66 %).

Während die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen die Kosten des Zahnersatzes nach ihren Tarifen vergüteten, stellte bei der BVA im Allgemeinen nur der abnehmbare Zahnersatz eine Vertragsleistung dar. Für feststehenden Zahnersatz (Zahnkronen, Stiftzähne und Zahnbrücken) leistete die BVA lediglich einen Zuschuss nach den Bestimmungen der Satzung. Bei Vollgusskronen waren die Tarife der Krankenfürsorgeeinrichtungen um bis zu 480 %, bei Brückengliedern um 314 % höher als die vergleichbaren Tarife bzw. Kostenzuschüsse der BVA. Die Tarife für abnehmbaren Zahnersatz lagen um bis zu 159 % höher als bei der BVA.

Für die kieferorthopädische Behandlung mit feststehenden Geräten (Behandlungszeitraum drei Jahre) übernahmen die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen um 224 % höhere Kosten als die BVA.

Die Krankenfürsorgeeinrichtungen erklärten, sie hätten in den Honorarverhandlungen im Jahr 2002 mit der Tiroler Ärztekammer vereinbart, weitere Gespräche zur Anpassung an die Tarife der BVA zu führen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Tarife jedoch noch unverändert.



Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer

Für alle Sachleistungen der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung und des abnehmbaren Zahnersatzes (Kunststoffprothesen) war der vom Versicherten zu tragende Selbstbehalt von 10 % bei den Krankenfürsorgeeinrichtungen nur halb so hoch wie der für BVA-Versicherte geltende Satz von 20 %. Für Metallgerüstprothesen einschließlich der ihrem Halt dienenden Klammerzahnkronen und für kieferorthopädische Behandlungen mit abnehmbaren Geräten (abnehmbare Kieferregulierungen) setzte die BVA sogar einen Behandlungsbeitrag von 50 % der tarifmäßigen Kosten fest.

11.2 Der RH empfahl, Reduktionen der hohen Tarife der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes durch weitere Verhandlungen zu erreichen und Einsparungsmöglichkeiten beim großzügigen Leistungsangebot zu überlegen.

11.3 *Die Landesregierung sagte entsprechende Verhandlungen zu.*

Heilbehelfe und Hilfsmittel

12.1 Die Leistungen der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen lagen insbesondere bei den Sehbehelfen deutlich über jenen der BVA. Bei Brillen ersetzten sie 90 % des Rechnungsbetrags bzw. Tarifs, maximal aber 78,48 EUR pro Einstärkenglas und 196,20 EUR pro Mehrstärkenglas. Bei der BVA lagen die Tarife zwischen 5,45 EUR und 110,03 EUR. Bei Fassungen betrug der Tarif der Krankenfürsorgeeinrichtungen 116,30 EUR, die BVA hatte Tarife zwischen 10,83 EUR und 17,22 EUR. Kontaktlinsen wurden von der BVA nur bei chefärztlicher Genehmigung bezahlt.

Bei den Krankenfürsorgeeinrichtungen bestand bis fünf Dioptrien ein Wahlrecht zwischen Brille und Kontaktlinsen, ab fünf Dioptrien wurde beides ersetzt.

Außer bei orthopädischen Schuhen war ein Mindestkostenanteil für den Anspruchsberechtigten oder ein Höchstbetrag für den Kostenersatz bei den Krankenfürsorgeeinrichtungen nicht vorgesehen. Die jeweilige Mindestgebrauchsdauer für Heilbehelfe lag bei den Krankenfürsorgeeinrichtungen niedriger als bei der BVA.

12.2 Der RH empfahl, eine Annäherung der Tarife an jene der BVA anzustreben und bei den Brillen die Tarife nach der Dioptrienzahl zu staffeln. Weiters regte er an, einen Höchstbetrag und einen Mindestkostenanteil einzuführen sowie die jeweilige Mindestgebrauchsdauer an jene der BVA anzugleichen.

12.3 Beide Krankenfürsorgeeinrichtungen teilten mit, sie beabsichtigten, einen Höchstbetrag einzuführen und die jeweilige Mindestgebrauchsdauer schrittweise an jene der BVA anzupassen.

**Sonstige
Feststellungen**

13 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Preise für Heilmittel, die Gewährung von Kuraufenthalten und besondere Krankenfürsorgeleistungen, die für Versicherte nach dem B-KUVG und dem ASVG nicht bzw. nicht mehr vorgesehen waren.

**Schluss-
bemerkungen**

14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Zur Reduktion der hohen Tarife der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes wären weitere Verhandlungen zu führen und beim großzügigen Leistungsangebot Einsparungsmöglichkeiten zu überlegen.

(2) Bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln sollte eine Verringerung des Unterschieds zum Leistungsniveau der BVA angestrebt, ein Höchstbetrag und ein Mindestkostenanteil eingeführt sowie die jeweilige Mindestgebrauchsdauer an jene der BVA angeglichen werden.

(3) Die Bemühungen zur Annäherung der Honorierung ärztlicher Leistungen an die Tarife der BVA wären weiter fortzuführen.

(4) Den bei einem anderen Sozialversicherungsträger selbst versicherten Angehörigen sollten keine zusätzlichen Leistungen durch die beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen gewährt werden.

(5) Angesichts des in den letzten Jahren leicht rückläufigen Versichertenstands der beiden Krankenfürsorgeeinrichtungen wäre die Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle entsprechend zu verringern.

Wirkungsbereich des Bundeslandes Tirol der Landeshauptstadt Innsbruck

Tiroler Landestheater

Kurzfassung

Das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck bildeten 1951 zur Führung des Tiroler Landestheaters und 1994 zur Führung des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck jeweils eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Bei der Führung des Tiroler Landestheaters wurden Grundsätze der Hoheitsverwaltung, überwiegend jedoch bereits Grundsätze der Privatwirtschaft angewendet.

Der Anteil der Aufwendungen für das künstlerische Personal beim Tiroler Landestheater nahm im Verhältnis zu den gesamten Personalaufwendungen ab.

Den Solisten wurden zusätzlich zu den kollektivvertraglich vorgesehenen acht Wochen Urlaub noch bis zu 153 Urlaubstage ohne Gegenabzug gewährt.

Kenndaten des Tiroler Landestheaters

Rechtsgrundlage	Theatervertrag aus 1951, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck		
Rechtsform	Theatergemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck ohne eigene Rechtspersönlichkeit		
Unternehmensgegenstand	Führung des Tiroler Landestheaters		
Standort	Landeshauptstadt Innsbruck		
Gebärungsentwicklung	2000/2001	2001/2002	2002/2003
		in Mill. EUR	
Aufwendungen	14,08	16,09	19,66
<u>Erträge</u>	<u>2,42</u>	<u>4,19</u>	<u>7,42</u>
Abgang	11,66	11,90	12,24
Förderungsmittel*	11,66	11,90	12,24
		Anzahl	
Mitarbeiter (zum 31. Dezember)	331	330	331
Besucher	129.637	135.735	127.543
Produktionen	33	29	28
Vorstellungen	394	449	405
Auslastung		in %	
Großes Haus	70,10	69,14	77,08
Kammerspiele	64,46	68,79	81,27

* einschließlich der Förderungsmittel für Baumaßnahmen

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2004 die Gebarung des Tiroler Landestheaters. Schwerpunkte der Überprüfung waren die Gebarung im Zusammenhang mit den Solisten (Sängern und Schauspielern) sowie eine allfällige Änderung der Rechtsform des Tiroler Landestheaters. Der Zeitraum der Überprüfung umfasste die Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003.

Zu dem im Oktober 2004 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Landeshauptstadt Innsbruck und das Tiroler Landestheater im November 2004 sowie die Tiroler Landesregierung im März 2005 Stellung. Der RH verzichtete auf die Abgabe einer Gegenäußerung.

Rechtsgrundlagen

2 Rechtsgrundlage für die Führung des Tiroler Landestheaters war der Theatervertrag vom März 1951, abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck. In diesem Vertrag verpflichteten sich das Land und die Landeshauptstadt, den Abgang des Tiroler Landestheaters je zur Hälfte zu tragen. Zur Erledigung aller mit dem Tiroler Landestheater zusammenhängenden Aufgaben wurde ein Theaterausschuss bestellt, dessen sechs Mitglieder je zur Hälfte vom Land und der Landeshauptstadt entsandt wurden. Der Vorsitzende wurde vom Theaterausschuss aus den vom Land entsandten Ausschussmitgliedern gewählt.

Das Gebäude des Tiroler Landestheaters stellte die Landeshauptstadt zur Verfügung.

In dem vom Theaterausschuss zuletzt im Februar 2001 beschlossenen Statut des Tiroler Landestheaters wurden der kulturpolitische Auftrag und die Aufgaben der Intendantin und des Verwaltungsdirektors festgelegt sowie Bestimmungen über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, die Buchhaltung und das Rechnungswesen getroffen.

Rechtsgrundlagen

Das Statut regelte auch die Aufgaben des Theaterausschusses, dem unter anderem die Überwachung des gesamten Theaterbetriebes, insbesondere die Beschlussfassung über die Grundsätze der Spielplangestaltung und die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung oblag.

Laut Statut sollte das Tiroler Landestheater als Repertoire- und Ensembletheater sowie als Dreispartentheater (Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Schauspielen und Ballettaufführungen) geführt werden. Bespielt wurden die Bühnen des Großen Hauses, der Kammerspiele und des Werkraumtheaters sowie das Kammerspiele-Foyer. Weiters wurden Gastspiele durchgeführt.

Vorstellungen

- 3.1** In der Spielzeit 2000/2001 wurden am Tiroler Landestheater 394, in der Spielzeit 2001/2002 449 und 2002/2003 405 Vorstellungen gegeben.

Die Anzahl der Vorstellungen stieg in der Spielzeit 2001/2002 gegenüber der vorangegangenen Spielzeit um 14,0 % und sank 2002/2003 wegen des Umbaus des Großen Hauses um 9,8 %. Im Überprüfungszeitraum sank die Anzahl der Musiktheatervorstellungen um 13,1 %; die Anzahl der Schauspielvorstellungen stieg um 6,7 %. In der Sparte Ballett erhöhte sich die Vorstellungsanzahl um 47,5 %.

- 3.2** Aufgrund der gesunkenen Anzahl von Musiktheatervorstellungen und der gestiegenen Aufwendungen für Gesangssolisten stieg die Kennzahl Aufwendungen für Gesangssolisten pro Vorstellung von 8.472 EUR (Spielzeit 2000/2001) um 28,6 % auf 10.899 EUR (Spielzeit 2002/2003).

- 3.3** *Laut Stellungnahme des Tiroler Landestheaters seien die Aufwendungen für Gesangssolisten 2002/2003 trotz verkürzter Spielzeit höher gewesen, weil mehr Gäste engagiert werden mussten, um das Publikum für die dreimonatige Theaterschließung zu entschädigen.*

Personalaufwendungen

- 4.1** Die Aufwendungen für das gesamte Personal des Tiroler Landestheaters stiegen von 2000/2001 bis 2002/2003 um 3,6 %. Die Aufwendungen für das künstlerische Personal sanken in diesem Zeitraum um 0,38 Mill. EUR, während sich die Aufwendungen für das nicht künstlerische Personal (Technik und Verwaltung) um 0,78 Mill. EUR erhöhten.

- 4.2** Der RH stellte fest, dass der Anteil der Aufwendungen für das künstlerische Personal im überprüften Zeitraum von 56,2 % auf 50,8 % abnahm.

Er empfahl, die Entwicklung der Aufwendungen für das nicht künstlerische Personal kritisch zu beobachten.

- 4.3** *Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater sagten dies zu. Die Aufwendungen im administrativen Bereich seien zwar konstant geblieben, jedoch die Aufwendungen im technischen Bereich aufgrund erhöhter Ansprüche gestiegen.*
- 5.1** Die Aufwendungen für die Solisten betragen 2000/2001 2,11 Mill. EUR, 2001/2002 2,21 Mill. EUR und 2002/2003 2,31 Mill. EUR.
- 5.2** Der RH stellte fest, dass sich die Aufwendungen für die Solisten trotz sinkender Aufwendungen für das künstlerische Personal im Überprüfungszeitraum um 9,5 % erhöhten.
- 6.1** Von 2000/2001 bis 2002/2003 stiegen die Aufwendungen für die Solisten (Sänger und Schauspieler) sowohl beim Ensemble als auch bei den Gästen an.
- 6.2** Der RH stellte fest, dass die Aufwendungen für die Gastsänger von der Spielzeit 2000/2001 bis zur Spielzeit 2002/2003 sowohl absolut (um 0,09 Mill. EUR) als auch relativ (um 20,0 %) am stärksten stiegen.
- 6.3** *Auch diesbezüglich wies das Tiroler Landestheater darauf hin, dass in der Spielzeit 2002/2003 zahlreiche Gäste engagiert worden seien, um das Publikum für die dreimonatige Theaterschließung zu entschädigen.*

Solisten

Ensemble und Gäste

- 7.1** Die Anzahl der Gäste am Tiroler Landestheater betrug in der Spielzeit 2000/2001 60, in der Spielzeit 2001/2002 72 und in der Spielzeit 2002/2003 59. Die Anzahl der Ensemblemitglieder betrug 2000/2001 45, ging 2001/2002 auf 42 zurück und stieg 2002/2003 auf 43 an.

Das Tiroler Landestheater beschäftigte in den Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003 jeweils mehr Gäste als Ensemblemitglieder.

- 7.2** Der RH stellte fest, dass die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für einen Solisten des Tiroler Landestheaters aufgrund der gesunkenen Anzahl von Solisten und der gestiegenen Aufwendungen von 20.075 EUR (2000/2001) um 12,8 % auf 22.641 EUR (2002/2003) stiegen.

Solisten

7.3 Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater führten dies auf die hohe Anzahl von Gästen in der Spielzeit 2002/2003 zurück.

Vertragsgestaltung

8.1 Als Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Verträgen mit den Solisten waren beim Tiroler Landestheater das Schauspielergesetz, der geltende Kollektivvertrag und die geltenden Betriebsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Im Schauspielergesetz war festgelegt, in welchen Fällen der Theaterunternehmer Bühnendienstverträge bzw. Gastspielverträge – eine Sonderform des Bühnendienstvertrages – abzuschließen hatte.

8.2 Sowohl die vom Tiroler Landestheater mit den Solisten abgeschlossenen Bühnendienst- als auch die Gastspielverträge entsprachen inhaltlich den Bestimmungen der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Gagenstruktur

9.1 Die durchschnittliche Monatsgage eines Mitgliedes des Schauspielensembles betrug 2000/2001 2.098 EUR, 2001/2002 2.076 EUR und 2002/2003 2.059 EUR; sie sank somit im Überprüfungszeitraum um 1,9 %. Die durchschnittliche Monatsgage eines Mitgliedes des Sängensembles betrug 2000/2001 2.045 EUR, 2001/2002 2.047 EUR sowie 2002/2003 2.121 EUR und stieg somit um 3,7 %.

Der Unterschied zwischen der höchsten und der niedrigsten Monatsgage eines Schauspielers betrug in der Spielzeit 2000/2001 62,8 %, in der Spielzeit 2001/2002 97,3 % und in der Spielzeit 2002/2003 86,4 %. Bei den Sängern betrug dieser Unterschied 2000/2001 85,5 %, 2001/2002 107,7 % und 2002/2003 70,6 %.

9.2 Die durchschnittlichen Gagen der Schauspieler sanken beim Ensemble von 2000/2001 bis 2002/2003; sie stiegen jedoch bei den Sängern.

Die Durchschnittsgage eines Sängers war 2000/2001 um 2,5 % und 2001/2002 um 1,4 % niedriger, hingegen 2002/2003 um 3,0 % höher als die eines Schauspielers.

9.3 Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater wiesen darauf hin, dass für Sänger im Vergleich zu Schauspielern höhere Gagen zu zahlen wären.

- 10.1** Bei den Schauspielern betrug die höchste Auftrittsgage eines Gastes in der Spielzeit 2000/2001 581 EUR, 2001/2002 1.400 EUR und 2002/2003 400 EUR.

Ein Sänger erhielt als Gast pro Auftritt in der Spielzeit 2000/2001 höchstens 3.052 EUR, 2001/2002 höchstens 3.560 EUR und 2002/2003 höchstens 4.000 EUR.

- 10.2** Der RH stellte fest, dass bei den Gästen die durchschnittliche Auftrittsgage eines Sängers in der Spielzeit 2000/2001 6,3-mal höher, 2001/2002 5,5-mal höher und 2002/2003 10,1-mal höher war als die eines Schauspielers.
- 10.3** *Auch diesbezüglich wiesen die Landesregierung und das Tiroler Landestheater darauf hin, dass für Sänger grundsätzlich höhere Gagen zu zahlen wären.*

Auftritte

Schauspielerensemble

- 11.1** In der Spielzeit 2000/2001 betrug die durchschnittliche Anzahl an Auftritten eines Mitgliedes des Schauspielerensembles 65, 2001/2002 67 und 2002/2003 73. Der Unterschied zwischen der höchsten und der niedrigsten Anzahl der Auftritte eines Schauspielers lag 2000/2001 bei 81, 2001/2002 bei 47 und 2002/2003 bei 74 Auftritten.

- 11.2** Die durchschnittliche Anzahl der Auftritte eines Schauspielers erhöhte sich somit von 2000/2001 bis 2002/2003 um 12,3 %.

Der RH empfahl, die Anzahl der Auftritte gleichmäßig auf das Ensemble zu verteilen.

- 11.3** *Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater teilten mit, dass versucht werde, fest engagierte Schauspieler über mehrere Spielzeiten hinweg gleichmäßig einzusetzen.*

Solisten

Sängerensemble

- 12.1** In der Spielzeit 2000/2001 betrug die durchschnittliche Anzahl an Auftritten eines Mitgliedes des Sängerensembles 36, 2001/2002 40 und 2002/2003 45. Der Unterschied zwischen der niedrigsten und der höchsten Anzahl der Auftritte eines Sängers erhöhte sich von 31 (2000/2001) auf 54 (2002/2003).
- 12.2** Die durchschnittliche Anzahl der Auftritte eines Sängers erhöhte sich somit von 2000/2001 bis 2002/2003 um 25 %.

Der RH empfahl, auch das Sängerensemble gleichmäßig auszulasten.

- 12.3** *Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater teilten mit, dass versucht werde, jedes Mitglied des Sängerensembles auszulasten und auch der künstlerischen Entwicklung der überwiegend jungen Sänger durch eine entsprechende Besetzungspolitik Rechnung zu tragen.*

Urlaube

- 13.1** Die Urlaubsregelungen für Solisten mit Bühnendienstverträgen waren im Kollektivvertrag enthalten. Das Tiroler Landestheater genehmigte zusätzlich zu den Ansprüchen laut Kollektivvertrag noch weitere Urlaube. Diese wurden generell widerruflich und – mit einer Ausnahme – ohne Gagenabzug gewährt.

Die höchste Anzahl an zusätzlichen Urlaubstagen wurde in der Spielzeit 2000/2001 einer Schauspielerin mit 140 Tagen, in der Spielzeit 2001/2002 einem Sänger mit 153 Tagen und in der Spielzeit 2002/2003 einem Schauspieler mit 139 Tagen bewilligt. Dem Schauspieler wurde jedoch die Gage für 96 Tage abgezogen.

- 13.2** Der RH empfahl, Bühnendienstverträge nur für den notwendigen Zeitraum abzuschließen und bei allen längeren Urlauben, die zusätzlich zu den kollektivvertraglich vorgesehenen gewährt werden, einen Gagenabzug zu vereinbaren.
- 13.3** *Laut Mitteilungen der Landesregierung und des Tiroler Landestheaters seien den Sängern Gastspiele an anderen Häusern ohne Gagenabzug nur dann eingeräumt worden, wenn kein Gast als Ersatz habe engagiert werden müssen; somit sei dem Tiroler Landestheater kein finanzieller Schaden entstanden.*

Außerdem sei die Theaterleitung bestrebt, Bühnendienstverträge nur für den notwendigen Zeitraum abzuschließen. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass Produktionen aufgrund des Abonnement-Systems über längere Zeit auf dem Spielplan stehen.

Arbeitsvermittler

- 14.1** Das Tiroler Landestheater engagierte in den Spielzeiten 2000/2001 bis 2002/2003 Sänger für das Ensemble, überwiegend jedoch als Gäste, mit Hilfe von Arbeitsvermittlern.

Die Vermittlungsentgelte für einen Gastspielvertrag wurden immer in Höhe der im Arbeitsmarktförderungsgesetz festgelegten Obergrenze vereinbart.

Die Rechnungen für die bezahlten Vermittlungsentgelte wurden nicht von den Arbeitsvermittlern, sondern vom Tiroler Landestheater erstellt; die Vermittlungsentgelte wurden auf dieser Grundlage an die Arbeitsvermittler überwiesen. Dabei wurden vielfach zu hohe Beträge von den Solisten des Tiroler Landestheaters einbehalten sowie zu Ungunsten des Tiroler Landestheaters zu hohe Vermittlungsentgelte an die Arbeitsvermittler bezahlt.

- 14.2** Der RH beanstandete, dass bei der Vermittlung von Gastspielverträgen – von Einzelfällen abgesehen – die gesetzlich festgelegte Obergrenze für Vermittlungsentgelte ausgenutzt wurde, obwohl das Entgelt gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in einem angemessenen Verhältnis zu den getätigten Vermittlungsaufwendungen stehen musste.

Der RH empfahl, die Höhe der Vermittlungsentgelte mit den Arbeitsvermittlern zu verhandeln; dabei sollten die geleisteten Vermittlungsaufwendungen je Vertragsabschluss berücksichtigt werden.

Weiters sollten die Vermittlungsentgelte vom Tiroler Landestheater richtig berechnet und die Rechnungen vor der Überweisung an die Arbeitsvermittler durch diese gegengezeichnet werden.

- 14.3** *Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater teilten hiezu mit, dass die Anregungen bezüglich der Berechnung der Vermittlungsentgelte seit Juni 2004 berücksichtigt würden. Die Rechnungen würden bereits seit März 2004 von den Arbeitsvermittlern gegengezeichnet.*

Solisten

- 15.1** Die Höhe der Vermittlungsentgelte betrug in der Spielzeit 2000/2001 11.349 EUR, in der Spielzeit 2001/2002 11.449 EUR und in der Spielzeit 2002/2003 12.578 EUR.

In der Spielzeit 2000/2001 wurden 35,5 % aller Gastsänger, in der Spielzeit 2001/2002 31,0 % und in der Spielzeit 2002/2003 48,5 % mit Hilfe von Arbeitsvermittlern engagiert. Der Anteil von Engagements von Gastsängern mit Hilfe von Arbeitsvermittlern stieg von der Spielzeit 2000/2001 bis zur Spielzeit 2002/2003 um 36,6 %.

- 15.2** Da die Engagements von Gastsängern mit Hilfe von Arbeitsvermittlern von 2000/2001 bis 2002/2003 stark anstiegen, empfahl der RH, Solisten auch mit Hilfe von Arbeitsvermittlern zu engagieren, die keine Vermittlungsentgelte verlangen. Weiters könnten im Sinne einer Kostenersparnis auch alternative Wege (Vorsingen, persönliche Kontakte) für das Engagement von Solisten verstärkt genutzt werden.
- 15.3** *Die Landesregierung und das Tiroler Landestheater teilten mit, dass das Tiroler Landestheater bereits gegenwärtig Vorsingen bzw. persönliche Kontakte zum Engagement von Künstlern, wie kaum ein anderes Theater, nutze. Außerdem werde ausschließlich mit äußerst soliden und seriösen Agenturen zusammengearbeitet.*

Rechtsform

- 16.1** (1) Die Kontrollabteilung der Landeshauptstadt Innsbruck führte – auch im Namen des Tiroler Landesrechnungshofes – in ihrem Bericht über eine Prüfung der Spielzeit 1999/2000 des Tiroler Landestheaters unter anderem aus, dass der Theatervertrag vom März 1951 reformbedürftig sei. Dies insbesondere deshalb, weil das Tiroler Landestheater zwar laut dessen Statut eine Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit und damit ein von den Gesellschaftern Land Tirol und Landeshauptstadt Innsbruck selbst geführter Betrieb sei, in der Praxis aber von den Gesellschaftern ähnlich einer Gesellschaft des Handelsrechts behandelt werde und als Unternehmen nach außen geschlossen als eigenständiges Rechtssubjekt auftrete.

(2) Der Bund gewährte den Ländern und Gemeinden nach dem Finanzausgleichsgesetz Zweckzuschüsse für die von ihnen getragenen Theater. Diese Mittel wurden an jene Gebietskörperschaften ausgeschüttet, die mit ihren Theatern ordentliche Mitglieder des Vereins „Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte“ waren.



Da die Gebietskörperschaften die Theater bis Jänner 1999 nach dem Vereinsstatut in Eigenverantwortung führen mussten, waren bis dahin sämtliche Bestrebungen für eine Änderung der Rechtsform für die Führung von Theatern blockiert. Durch die 1999 erfolgte Satzungsänderung des Vereins können die Theater nunmehr auch in der Rechtsform einer Gesellschaft des Handelsrechts geführt werden, allerdings nur, wenn die Gebietskörperschaften weiterhin die volle Ausfallhaftung übernehmen.

(3) Im Jahr 1999 berichtete der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck im Gemeinderat unter anderem über die Gründung einer Arbeitsgruppe, in die das Land und die Landeshauptstadt je zwei Mitglieder entsandten. Die Arbeitsgruppe befürwortete mehrheitlich die Gründung einer GmbH, weil keine gleichwertige Alternative im öffentlichen Recht gegenüberstand. Unter anderem fehlten Steuerungsinstrumente, die erst aus dem Privatrecht hätten entliehen werden müssen.

(4) Die Kontrollabteilung der Landeshauptstadt Innsbruck führte in ihrem Bericht über eine Prüfung der Gebarung des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck unter anderem aus, dass das Land und die Landeshauptstadt mit dem zweiten Orchestervertrag aus 1994 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründet hätten, die praktisch dem Gesellschaftsmodell mit dem Tiroler Landestheater (Theatervertrag aus 1951) entsprach.

Unter anderem wurde festgelegt, dass das Land und die Landeshauptstadt den gesamten Abgang des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck zu je 50 % zu tragen hatten; weiters sollten von den 330 Diensten des Orchesters 230 Dienste für das Tiroler Landestheater geleistet werden.

Im Jahr 2002 leistete das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck 71,8 %, somit fast drei Viertel der erbrachten Dienste, für das Tiroler Landestheater.

Weiters wies die Kontrollabteilung im angeführten Bericht darauf hin, dass der RH anlässlich der 1991 stattgefundenen Überprüfung der Gebarung des Tiroler Landestheaters verschiedene Feststellungen und Empfehlungen getroffen habe, die im Wesentlichen noch nicht umgesetzt worden bzw. noch aktuell wären. So sollten unter anderem die Musiker des Orchesters aus dienst- und besoldungsrechtlichen Gründen beim Tiroler Landestheater beschäftigt sein.

16.2 (1) Der RH stellte fest, dass verschiedene Bestimmungen des Theatervertrages aus 1951 nicht mehr erfüllt wurden bzw. nicht zweckmäßig waren. So erfolgte die Instandhaltung des Theatergebäudes durch das Tiroler Landestheater und nicht – wie im Theatervertrag aus 1951 vorgesehen – durch die Landeshauptstadt Innsbruck.

Weiters war das Rechnungswesen beim Tiroler Landestheater aufgrund der Bestimmungen des Statutes des Tiroler Landestheaters nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Theaterbetriebes und der für Gebietskörperschaften geltenden Vorschriften zu führen. Demzufolge hatte der Stand der finanziellen Mittel sowie der Aufwendungen und Erträge jederzeit zuverlässig und vollständig feststellbar zu sein.

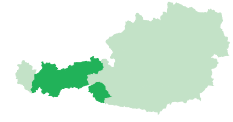
Beim Tiroler Landestheater wurde das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Hoheitsverwaltung (kameralistische Buchführung), überwiegend jedoch zusätzlich nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft (doppisches Rechnungswesen) geführt.

(2) Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig, das Tiroler Landestheater nach einem einheitlichen System zu führen. Da das Führen eines Theaters nicht zu den hoheitlichen Aufgaben zählt und beim Tiroler Landestheater bereits in vielen Bereichen privatwirtschaftliche Grundsätze angewendet wurden, empfahl der RH, das Tiroler Landestheater in der Rechtsform einer GmbH zu führen.

Da das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck den überwiegenden Teil seiner Dienste für das Tiroler Landestheater erbrachte, sollte auch das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck in diese GmbH eingebracht werden.

Die Errichtung einer eigenen GmbH für die Führung des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck allein wäre mit vermeidbaren Mehrkosten (z.B. Abstimmung der Tätigkeiten zweier Gesellschaften, doppelte Gründungskosten, doppelte Geschäftsführung, doppelte Infrastruktur für das Rechnungswesen und die Lohnverrechnung, doppelte Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse) verbunden.

Die Errichtung einer GmbH, in der sowohl das Tiroler Landestheater als auch das Tiroler Symphonieorchester Innsbruck integriert sind, würde ermöglichen, dass die fördernden Gebietskörperschaften als Gesellschafter ihre kulturpolitischen Ziele und Interessen in einem Gesellschaftsvertrag formulieren könnten. Sie könnten weiters die Zielerreichung durch Vertreter im Aufsichtsrat und durch ein Controlling überwachen.



Die operative Führung des Tiroler Landestheaters einschließlich des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck sollte ausschließlich durch die Geschäftsführer erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen wäre das Vieraugenprinzip zu beachten; somit sollten zwei gleichberechtigte Geschäftsführer – einer für den künstlerischen und einer für den kaufmännischen Bereich – bestellt werden.

Aufgrund der notwendigen mehrjährigen Planung und der damit verbundenen Vertragsabschlüsse im Musiktheaterbereich sollten die fördernden Gebietskörperschaften dem Tiroler Landestheater einschließlich des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck vertraglich eine mehrjährige Zusage über die Höhe der zu erwartenden Förderungsmittel geben. Dies würde wesentlich zur Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Geschäftsführer beitragen.

Die Dienstverträge aller Mitarbeiter beim Tiroler Landestheater (einschließlich der Mitglieder des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck) könnten künftig direkt mit der GmbH abgeschlossen werden. Dies könnte auch zu einer höheren Identifikation der Mitarbeiter mit dem Tiroler Landestheater führen.

Schließlich müsste nur mehr ein doppeltes Rechnungswesen geführt werden; dieses sollte jedoch den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entsprechen und alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten.

- 16.3** *Die Landeshauptstadt Innsbruck und das Tiroler Landestheater teilen hierzu mit, dass an der Vorbereitung zur Gründung einer GmbH intensiv gearbeitet werde.*

Laut Stellungnahme der Landesregierung liege der Entwurf eines Vertrages zwischen dem Land und der Landeshauptstadt über die Gründung einer GmbH mit dem Firmenwortlaut „Tiroler Landestheater und Innsbrucker Symphonieorchester Gesellschaft m.b.H.“ bereits vor. Gegenstand dieser Gesellschaft solle die Führung des Tiroler Landestheaters und des Tiroler Symphonieorchesters sowie die Veranstaltung von Konzerten, einschließlich von Gastkonzerten, sein.

Die Gesellschaft werde über einen sechsköpfigen Aufsichtsrat und zwei Geschäftsführer verfügen. Die Aufgabenbereiche der beiden Geschäftsführer wären bereits detailliert festgelegt.

Die Möglichkeit der Einrichtung eines Globalbudgets für mehrere Jahre werde derzeit noch geprüft.

**Schluss-
bemerkungen****17** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Das Tiroler Landestheater einschließlich des Tiroler Symphonieorchesters Innsbruck sollte künftig nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen in der Rechtsform einer GmbH mit zwei gleichberechtigten Geschäftsführern betrieben werden.

(2) Die das Tiroler Landestheater fördernden Gebietskörperschaften sollten eine mehrjährige Finanzierungszusage geben und dadurch eine größere Planungs- und Finanzierungssicherheit gewährleisten.

(3) Das Tiroler Landestheater sollte bei allen längeren Urlauben, die zusätzlich zu den kollektivvertraglich vorgesehenen gewährt werden, einen Gagenabzug vereinbaren.

Wien, im August 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

